

ZG_OBERGERICHT BA 2023 9 vom 24. April 2023

ZG Obergericht, 2023-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2023_9

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2023 9 du 24 avril 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2023 9 del 24 aprile 2023

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Die C._____ AG bezahlte am 13. März 2023 die Hauptforderung von CHF 1'163.15. Nicht beglichen hat sie hingegen den bis dahin angefallenen Verzugszins, die Umtriebsentschädigung von CHF 50.00, die Betreuungskosten und insbesondere auch nicht die Kosten des Entscheids des Friedensrichteramtes Zug vom 17. November 2022 von CHF 300.00, die sie der Beschwerdeführerin zu vergüten hat. Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin mit der vorliegenden Beschwerde rügt, das Betreibungsamt Zug habe die Fortsetzung der Betreuung für die Kosten des Friedensrichteramtes zu Unrecht abgelehnt, ist das Beschwerdeverfahren trotz der geleisteten Teilzahlung der C._____ AG nicht gegenstandslos geworden. Es ist daher auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 SchKG trägt der Schuldner die Betreuungskosten. Dieselben sind vom Gläubiger vorzuschüssen (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 SchKG). Der Gläubiger ist berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners die Betreuungskosten vorab zu erheben (Art. 68 Abs. 2 SchKG). Im Zusammenhang mit dem Betreibungsverfahren werden drei Arten von Klagen unterschieden, nämlich einerseits die rein betreibungsrechtlichen Streitigkeiten, andererseits die formell betreibungsrechtlichen Verfahren mit Reflexwirkung auf das materielle Recht und schliesslich die materiellrechtlichen Streitigkeiten, bei denen insbesondere das Bestehen einer bestimmten Leistungspflicht festgestellt wird. Diese Unterscheidung kann auch auf die Kosten übertragen werden, so dass nur jene der rein betreibungsrechtlichen und der betreibungsrechtlichen Verfahren mit Reflexwirkung als Betreuungskosten angesehen werden, nicht aber die Gebühren der rein materiellrechtlichen Verfahren. Zu den rein betreibungsrechtlichen Streitigkeiten gehört die Rechtsöffnung, während der Anerkennungsprozess den rein materiellrechtlichen Streitigkeiten zuzurechnen ist, da es hier nicht um die Vollstreckung eines Anspruchs geht, sondern um dessen verbindliche Feststellung bzw. Festsetzung. Entsprechend bestimmt auch nicht Art. 68 SchKG, wer die Kosten des Anerkennungsprozesses zu tragen hat. Demgemäss sind die in einem ordentlichen Zivilprozess dem Schuldner auferlegten Gerichtskosten und die auferlegte Parteientschädigung auch dann keine Betreuungskosten, wenn in diesem Prozess der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist. Sie können deshalb nicht in die bereits laufende Betreuung einbezogen werden (BGE 119 III 63 E. 4.b.aa mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im Entscheid 5A_433/2022 vom 24. November 2022 bestätigt (E. 4.1.1).

E. 3

Nach der Erhebung des Rechtsvorschlags durch die C._____ AG fällte das Friedensrichteramt Zug auf entsprechendes Gesuch der Beschwerdeführerin an der Schlichtungsverhandlung vom 17. November 2022 einen Entscheid und beurteilte die Ansprüche materiell. Es handelt sich damit um einen in einem Anerkennungsprozess ergangenen Entscheid. Die in diesem Verfahren entstandenen Kosten von CHF 300.00 stellen damit gemäss der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Betreuungskosten dar, welche die Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. D._____ des Betreibungsamtes Zug gestützt auf Art. 68 SchKG geltend machen könnte. Das Betreibungsamt Zug hat das Fortsetzungsbegehren der Beschwerdeführerin mit Bezug auf vom Friedensrichteramt Zug erhobenen Kosten von CHF 300.00 daher zu Recht zurückgewiesen. Die Beschwerde erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen.

Seite 4/4

E. 4

Nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG ist das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs kostenlos und Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.